


Verbindliche Richtlinien für die Anfertigung des Gesellenstückes
1. Selbständige Anfertigung

- 1.1 Bei der Entwicklung des Entwurfs zum Gesellenstück kann fremde Hilfe in Anspruch genommen werden. Plagiate sind nicht zulässig!
- 1.2 Das Gesellenstück muss der Prüfling bis auf notwendige Handreichungen selbständig anfertigen.

2. Vorgaben zum Entwurf und zur Ausführung des Gesellenstückes

- 2.1 Als Gesellenstück kommt insbesondere in Betracht das Herstellen eines Möbels, eines Bauteils oder eines Teils der Inneneinrichtung unter Herausstellung von Form und Funktion. Hierzu ist eine Fertigungszeichnung mit fertigungsbezogener Bemaßung, eine Materialliste und ein Arbeitsablaufplan zu erstellen. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss vor der Anfertigung des Gesellenstückes einen bemaßten Entwurf und eine Fertigungszeichnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.2 Das Gesellenstück soll möglichst dem Tätigkeitsbereich entnommen werden, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.
- 2.3 Die Anforderungen sollen die Lerninhalte der Ausbildungsordnung Tischler/in vom Januar 1997 nicht überschreiten. Das Gesellenstück soll ein Erzeugnis sein, das praktisch verwendet werden kann.
- 2.4 Art und Form des Gesellenstückes ist der Auswahl des Ausbildungsbetriebes in Absprache mit dem Prüfling überlassen.

2.5 Gestaltungskriterien für den Entwurf des Gesellenstückes
**Form, Funktion
und Konstruktion**

Die Gestaltung des Gesellenstückes muss einen Zeitbezug haben. Eine zeitgerechte Formgebung führt zu einer langen Lebensdauer, hat aber nichts mit modischen Gags zu tun. Das Gesellenstück soll die gewählte Funktion widerspiegeln. Funktionsaspekte müssen daher berücksichtigt werden. Maße der Ergonomie, Maße der Unterbringungsgegenstände müssen die Dimensionen bestimmen.

Die Begrenzung auf eine durchgängige Gestaltungsidee beim Möbelentwurf ist durchaus erwünscht.

Materialwahl, Verarbeitung und Konstruktion und die Beziehung der Teile zum Ganzen, in Form und Farbe, Proportion und Detailausbildung sowie Beschlagsauswahl sollten in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen.

Beschläge

Es müssen zeitgerechte Beschläge einbezogen werden. Die Form und Farbe der Beschläge muss zur Gesamtgestaltung passen.

Gebrauch

Hohe Gebrauchstauglichkeit und ein einwandfreies Funktionieren zeichnen ein gutes Produkt aus. In der Form sollte sich der Gebrauch ausdrücken, bewegbare Teile sollten problemlos erkannt werden und zudem signalisieren, wie sie bedient werden müssen.

Sicherheit

Ein Möbel als Gesellenstück muss eine gute Standsicherheit aufweisen. Eine Verletzungsgefahr bei gewöhnlichem, aber auch bei unachtsamen Gebrauch darf nicht entstehen.

Holzverbindungen

Holzverbindungen können durchaus sichtbar sein, sie stellen dann einen konstruktiven Schmuck dar. Sie sollten sich in das Gesamtbild einfügen.



- Oberflächen** Das Gesellenstück muss eine Oberflächenbehandlung aufweisen, deren Wahl auf die Funktion abgestimmt ist.
- Ökologie** Die Herstellung soll möglichst energie- und ressourcenschonend, abfallarm und in der eventuellen Entsorgung recyclinggerecht sein.
- 2.6 Bei einem Möbel soll die größte Projektionsfläche (größte Breite x größte Höhe) 1,00 m² nicht überschreiten. Ausnahmen bei Möbeln, deren Größe von der Gebrauchsfähigkeit abhängt wie Schreibtische, Zeichenarbeitstische, vorausgesetzt, die Fertigungszeit von 80 Stunden wird nicht überschritten.
- 2.7 Die größte Projektionsfläche von 1,25 qm darf jedoch keinesfalls überschritten werden.
- 2.8 Bei einem Möbel soll das Gesellenstück mindestens enthalten:
- 1 schiebbares Einbauteil von Hand gezinkt, ohne Metall- oder Kunststoff-Schubkastenführung
- 1 Drehteil (z.B. Tür oder Klappe), ohne Einbohr- oder Topfbänder angeschlagen
- wahlweise 1 Tür, 1 Klappe oder 1 Schubkasten verschließbar, jedoch ohne Aufschraubverschluss
- 2.9 Entwürfe, von denen der Prüfungsausschuss annehmen muss, dass sie mehr als 80 Stunden zur Fertigung benötigen, werden abgelehnt.

3 Entwurfszeichnung des Gesellenstückes

- 3.1 Die Entwurfszeichnung (Blattformat DIN A2) beinhaltet die Vorderansicht, Seitenansicht und Draufsicht im Maßstab 1:10 mit den Hauptmaßen und eine Teilschnittzeichnung nach den gültigen Normen im Maßstab 1:1 mit genauen Maßangaben.
- 3.2 Die Entwurfszeichnung (DIN A2) muss dem Ausbilder vorgelegt und von ihm auf fachliche und sachliche Richtigkeit überprüft werden.
- 3.3 Der Ausbildungsbetrieb hat einen schriftlichen Sichtvermerk mit Stempel und Unterschrift auf der Entwurfszeichnung anzubringen. Hiermit bestätigt er auch, dass der Prüfling das Gesellenstück in 80 Stunden fertigen kann. Ohne Sichtvermerk des Ausbilders wird der Prüfungsausschuss den Entwurf für das Gesellenstück nicht genehmigen.
- 3.4 Bei ordnungsgemäßer Vorlage hat der Gesellenprüfungsausschuss die Entwurfszeichnung für das Gesellenstück zu genehmigen. Er behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen vorzuschlagen bzw. vorzugeben.

4 Fertigungszeichnung und Arbeitsplanung des Gesellenstückes

- 4.1. Die Fertigungszeichnung (DIN A2 oder DIN A1) beinhaltet eine Hauptzeichnung mit Vorderansicht, Seitenansicht und Draufsicht im Maßstab 1:10 mit den wichtigsten Maßen und die Teilschnittzeichnung mit den Teilschnitten nach DIN 919 im Maßstab 1:1 mit vollständiger, fertigungsbezogener Bemaßung.
- 4.2 Der Gesellprüfungsausschuss genehmigt die Fertigungszeichnung, die dann für den Prüfling zur Fertigung seines Gesellenstückes verbindlich ist.
Mit der Fertigungszeichnung wird auch die Entwurfszeichnung nochmals vorgelegt.
- 4.3 Der Prüfling darf mit der Anfertigung des Gesellenstückes nicht vor der Genehmigung der Fertigungszeichnung beginnen.
- 4.4 Die Fertigungszeichnung verbleibt beim Prüfungsausschuss. Zur Anfertigung des Gesellenstückes muss eine Kopie angefertigt werden. Diese wird dann, aufgespannt auf einer dünnen Holzplatte, mit dem Gesellenstück angeliefert.
- 4.5. Die Arbeitsplanung enthält eine zeitlich gegliederte Arbeitsablaufplanung und die Materiallisten (siehe Formblätter) für die Herstellung des Gesellenstückes. Die komplette Arbeitsplanung ist mit der Fertigungszeichnung dem Prüfungsausschuss abzugeben.



- 4.6. Für die Fertigung ist ein Zeitsachweis entsprechend der Arbeitsplanung zu führen und mit dem Gesellenstück vorzulegen.

5 Zeitvorgabe für die Fertigung des Gesellenstückes

- 5.1 Die Gesamtzeit für die Planung und die Fertigung des Gesellenstückes beträgt höchstens 120 Arbeitsstunden. Diese Zeit beinhaltet den Entwurf, die Erstellung der Fertigungszeichnung mit Arbeitsablaufplanung und Materiallisten sowie die reine Fertigungszeit.
- 5.2 Für die Fertigung des Gesellenstückes ist eine Zeitvorgabe von höchstens 80 Arbeitsstunden erlaubt. Zulässige Vorarbeiten:
Massivholz auftrennen und trocknen, Massivholzplatten verleimen, Schablonen anfertigen.
- 5.3 Der Fertigungstermin ist genau anzugeben und einzuhalten.
- 5.4 Während der Fertigung kann ein Schaumeister während der regulären Arbeitszeit unangemeldet zu Besuch kommen.
- 5.5 Die geleisteten Arbeitsstunden zur Anfertigung des Gesellenstückes sind täglich in ein besonderes Formblatt einzutragen und vom Ausbilder gegenzuzeichnen. Der Arbeitszeitsachweis ist im Bankraum sichtbar aufzubewahren.
- 5.6 Das Arbeitsstunden-Formblatt ist dem Prüfungsausschuss bei Übergabe des Gesellenstückes auszuhändigen.
- 5.7. Die für die Anfertigung des Gesellenstückes zulässige Arbeitszeit ist dem Prüfling vom Ausbildungsbetrieb auch bei Übernahme des Gesellenstückes in sein Eigentum kostenfrei zu gewähren.

6 Eigentum des Gesellenstückes

- 6.1 Sofern das anzufertigende Gesellenstück nach Abschluss der Prüfung Eigentum des Prüflings wird, können die Materialeibstkosten dem Prüfling in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Im Falle einer Materialberechnung ist dem Prüfling vor der Anfertigung des Gesellenstückes der Materialwert schriftlich bekannt zu geben.

7 Kriterien zur Bewertung des Gesellenstückes

- 7.1 Richtigkeit und Schwierigkeitsgrad der Konstruktion
- 7.2 Qualität und Vollständigkeit der Fertigungszeichnung einschließlich Arbeitsablaufplan und Materiallisten
- 7.3 Maßgenauigkeit nach Zeichnung
- 7.4 Passgenauigkeit der Verbindungen
- 7.5 Passgenauigkeit der Beschläge
- 7.6 Sauberkeit der Arbeit

8 Bewertung der Fertigungsprüfung

- 8.1 Die Gewichtung von Gesellenstück zur Arbeitsprobe erfolgt im Verhältnis 1:1.